

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Dezember

1995

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsänderungsgesetz – FAGÄndG) 247

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997 248

Bekanntmachungen

Hinweise zu den Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden für die Jahre 1996/1997 249

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 (Haushaltsrichtlinien 96/97) 249

Dienstnachrichten

. 257

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichs- änderungsgesetz – FAGÄndG)

Vom 12. Oktober 1995

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (GVBl. S. 13), geändert durch kirchliches Gesetz vom 21. Oktober 1993 (GVBl. S. 129), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 entfallen die Worte „2. Geschäftsführungsaufgaben (AF 600),“ die bisherigen Nummern „3.“ und „4.“ erhalten die Nummern „2.“ und „3.“.
2. In § 7 Abs. 2 werden ersetzt:
 - a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „29“ durch die Punktzahl „37“,

- b) unter Nummer 2 die Punktzahl „104“ durch die Punktzahl „132“,
 - c) unter Nummer 3 die Punktzahl „15“ durch die Punktzahl „19“,
 - d) unter Nummer 4 die Punktzahl „107“ durch die Punktzahl „135“
- und
- e) unter Nummer 5 die Punktzahl „195“ durch die Punktzahl „247“.
3. In § 7 Abs. 3 werden ersetzt:
- a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „36“ durch die Punktzahl „46“,
 - b) unter Nummer 2 die Punktzahl „96“ durch die Punktzahl „121“,
 - c) unter Nummer 3 die Punktzahl „65“ durch die Punktzahl „82“,
 - d) unter Nummer 4 die Punktzahl „156“ durch die Punktzahl „197“
- und
- e) unter Nummer 5 die Punktzahl „255“ durch die Punktzahl „323“.

4. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung für den Verwaltungsanteil, Verwaltung I, der Arbeitsfeldgruppe 100 wird je 1000 der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Punkte mit 185 Punkten bemessen.“

5. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung für die Arbeitsfeldgruppe „Kur- und Erholungssachbearbeitung“ (AF 800) wird nach dem Ist-Stellenplan zum 31.12.1990 je Stelle mit 6241 Punkten bemessen.“

6. In § 7 Abs. 7 wird die Punktzahl „810“ ersetzt durch die Punktzahl „1025“.

7. In § 7 Abs. 9 werden die Worte „und 600“ gestrichen, das Wort „den“ durch das Wort „der“ und die Punktzahl „440“ durch die Punktzahl „557“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 10 werden ersetzt:

- a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „250“ durch die Punktzahl „316“
- b) und unter Nummer 2 die Punktzahl „100“ durch die Punktzahl „127“.

9. In § 8 Abs. 3 werden nach den Worten „1000 Punkten“ die Worte „; sofern diese Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, erfolgt für je 20 Kinder ein Zuschlag von 900 Punkten“ eingefügt.

10. An § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Mehr- und Minderzuweisungen, die sich aus den zum 1. Januar 1996 durchzuführenden Neuberechnungen für die Diakonischen Werke ergeben, werden in Raten von einem Zwölftel je Jahr berücksichtigt. Basis für die Vergleichsberechnungen ist das Jahr 1994.“

11. In § 19 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) Unter Nummer 1 die Punktzahl „21“ durch die Punktzahl „27“,
- b) unter Nummer 2 die Punktzahl „46“ durch die Punktzahl „58“,
- c) unter Nummer 3 die Punktzahl „6“ durch die Punktzahl „8“,
- d) unter Nummer 4 die Punktzahl „62“ durch die Punktzahl „78“,
- e) unter Nummer 5 die Punktzahl „107“ durch die Punktzahl „135“

und

- f) unter Nummer 6 die Punktzahl „1334“ durch die Punktzahl „1688“.

12. An § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gibt eine Kirchengemeinde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 Abs. 2 Diakoniegesetz ihr Diakonisches Werk an einen Kirchenbezirk ab, wird die Zuweisung für diesen Bereich, sofern dies günstiger ist, nach § 7 ermittelt.“

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des geänderten Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen und Unstimmigkeiten in der Anlage 2 zum Gesetz (Stellenpläne) zu beseitigen. Hierbei können im Einzelfall Fehler im Ist-Stellenplan, wenn er zum Stichtag nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprach, berichtigt werden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1995

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997

Vom 7. November 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 23 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 247), folgende Durchführungsbestimmungen:

1. Festsetzung der Faktoren und Vervielfältiger

Für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997 werden als Faktoren und Vervielfältiger bestimmt:

1.1 Für die Regelzuweisung nach § 4 Absatz 4 Finanzausgleichsgesetz

in 1996	12,24 DM je Punkt,
in 1997	12,59 DM je Punkt,

1.2 für die Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 6 Finanzausgleichsgesetz

1.2.1 zur Gebäudeunterhaltung

in 1996	12,83 DM je Punkt,
in 1997	13,21 DM je Punkt,

1.2.2 zur Gebäudebewirtschaftung

in 1996 12,14 DM je Punkt,
in 1997 12,56 DM je Punkt,

1.3 für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke nach § 7 Absatz 11 Finanzausgleichsgesetz

in 1996 12,65 DM je Punkt,
in 1997 13,13 DM je Punkt,

1.4 für die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 8 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz

in 1996 13,27 DM je Punkt,
in 1997 13,75 DM je Punkt,

1.5 für die Bedarfszuweisung für Diakonie-, Sozial- und Krankenpflegestationen nach § 9 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz

in 1996 0,00% Steigerung des in 1994 festgestellten Bedarfs,
in 1997 3,33% Steigerung des in 1994 festgestellten Bedarfs,

1.6 für die Grundzuweisung an Kirchenbezirke nach § 18 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz

in 1996 12,12 DM je Punkt,
in 1997 12,41 DM je Punkt,

2. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1996 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Fischer

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

EOK 7.11.1995 **Hinweise zu den Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden für die Jahre 1996/1997**
AZ 51/511

Mit dem Durchführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz vom 7. November 1995 (GVBl. S. 248) werden die für den Haushaltszeitraum 1996 und 1997 geltenden Faktoren und Vervielfältiger, die als Grundlage für die normierten Zuweisungen dienen, bekanntgegeben. Aufgrund der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens konnte für 1996 keine Anhebung gegenüber 1995 vorgenommen werden.

Die Faktoren für die Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung wurden den tatsächlichen Steigerungsraten der letzten Jahre angepaßt. Dies hat eine Absenkung der Faktoren von 13,40 DM bzw. 13,15 DM je Punkt auf nunmehr 12,83 DM bzw. 12,17 DM je Punkt zur Folge.

Nach neuesten Erkenntnissen ist zu erwarten, daß das geschätzte Kirchensteueraufkommen für die Jahre 1996 und 1997 ebenfalls nicht erreicht wird. Daher ist für die 1997 vorgesehenen Anhebungen ein Vorbehalt anzubringen. Es muß damit gerechnet werden, daß unter Umständen auch für 1997 keine Anhebungen der Zuweisungen möglich sein werden und somit die Faktoren nachträglich wieder abzusenken sind. Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt daher dringend, in Höhe der im Bescheid ausgewiesenen Anhebungen für die 1997er Zuweisungsbeträge Sperrvermerke für das Haushaltsjahr 1997 anzubringen (§ 25 KVHG).

Der Evangelische Oberkirchenrat wird Mitte nächsten Jahres über die Entwicklung beim Kirchensteueraufkommen informieren.

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 (Haushaltsrichtlinien 96/97)

Vom 16. November 1995

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1991 (GVBl. S. 161) zur Durchführung der Abschnitte 1 und 2 des III. Teils des KVHG zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 folgende Richtlinien:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1996 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit Kirchgeld erhoben werden soll, neue Beschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt III und VI dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1996 und 1997.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Auf die Änderung der DVO zum KVHG vom 2.5.1995 (GVBl. S. 112) wird ganz besonders ver-

wiesen. Sie bringt gegenüber der bisherigen Rechtslage beachtliche Änderungen für das Genehmigungsverfahren. Auf eine Wiedergabe dieser Neuerungen an dieser Stelle wird verzichtet. Die für die Aufstellung des Haushaltsplans und für den Kirchgeldbeschuß geltenden Grundsätze sind im III. Teil Abschnitte 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG sowie in der Durchführungsverordnung hierzu vom 29.11.1977 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert am 2.5.1995 (GVBl. S. 112), enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

2. Die für die Ausführung des Haushaltsplans geltenden Grundsätze ergeben sich aus dem II. Teil Abschnitt 3 (§§ 37 bis 52) KVHG und der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 hierzu, zuletzt geändert am 2.5.1995 (GVBl. S. 112).
3. In den neuen Haushaltsvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis (Anordnungssoll) 1994, der Haushaltsplanansatz 1994 und 1995 in den dafür vorgesehenen Spalten anzugeben. Soweit die Haushaltsplanvordrucke EDV-Anwendern vom Rechenzentrum vorbereitet werden, sind diese Angaben in den Vordrucken ausgedruckt. Ab 10.3.1996 druckt bei EDV-Anwendern das Rechnungszentrum anstelle des Ansatzes 1994 das Rechnungsergebnis 1995 aus.
4. Die Haushaltsrichtlinien sollten allen am Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden, insbesondere allen kassenführenden Einrichtungen der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks.
5. Auf die Genehmigungspflicht von EDV-Programmen, die für Kassen- und Buchführung eingesetzt werden sollen (Abschnitt 6 der EDV-Richtlinien, Rechtsammlung Niens Nr. 71 f), wird besonders hingewiesen.
6. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der staatlichen Verordnung vom 12.10.1987 grundsätzlich keine Baugenehmigungsgebühren für den Bau von Kirchen, Gemeindehäusern, Kindergärten u.a. zu entrichten sind (Anmerkung Nr. 6 zu § 5 des Landesgebührengesetzes, Rechtsammlung Niens Nr. 92 b).

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz-KiStG) in der Fassung vom 9.7.1991 (GBl. S. 470),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 173),

3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23.11.1971 (GVBl. S. 176),
4. das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 (GVBl. S. 244),
5. Durchführungsverordnung zum Kirchgeldgesetz vom 16.1.1990 (GVBl. S. 47).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992 (GVBl. S. 13) zuletzt geändert am 12.10.1995 (GVBl. S. 247) und der hierzu vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Durchführungsbestimmungen vom 7.11.1995 (GVBl. S. 248) berechnet.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

V. Vorschriften für die Erhebung des Kirchgeldes

Die Synode unserer Landeskirche hat am 18.10.1989 (GVBl. S. 244) das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) beschlossen. Ob ein Kirchgeld zu erheben ist, hat jede einzelne Kirchengemeinde zu entscheiden.

Will die Kirchengemeinde das Kirchgeld einführen, dann ist folgender Beschluß zu fassen: „Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 zu erheben.“ Dieser Beschluß ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Er muß in jedem Fall zur Genehmigung vorgelegt werden, unabhängig von einer nicht erforderlichen Genehmigungspflicht des Haushaltsplanes. Der genehmigte Beschluß ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen (s. § 8 DVO-Kirchengeld v. 16.01.90 (GVBl. S. 47)).

Wird die Erhebung beschlossen, sind die Einnahmen unter der Hst: 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 zu buchen. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Gesetz zu entnehmen bzw. werden gesondert mitgeteilt.

Aufgrund der heute erkennbaren negativen Entwicklung beim Kirchensteueraufkommen wird die Einführung der Kirchgelderhebung dringend empfohlen.

VI. Aufstellung und Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie den gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen. Insbesondere die Kirchengemeinden, die nach der Normierung der Zuweisungen durch das

Finanzausgleichsgesetz eine Minderzuweisung erhalten, sind dazu aufgefordert. Aufgrund der rückläufigen Steuereinnahmen ist der zur Verfügung stehende Härtestockbetrag erheblich eingeschränkt. Eine Steigerung der Zuweisung aus dem Härtestock gegenüber 1994/95 ist generell ausgeschlossen.

VII. Einnahmen

1. Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.
2. Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszuschöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen. Bei den Erbbauzinsen bitten wir Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung vom 6.6.1989 (GVBl. S. 163) zu beachten.
3. Bei Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben.

VIII. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

1. Nachdem die Kirchensteuereinnahmen 1994 beachtlich zurückgegangen sind und 1995 noch kein Aufwärtstrend zu erkennen ist, mußten nach 1995 auch für 1996 die Zuweisungen auf der Basis 1994 festgeschrieben werden. Aufgrund der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Daten wurden die Faktoren für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung für 1996 etwas gesenkt. Für 1997 werden die Zuweisungen um rund 3,5% erhöht. Da zu erwarten ist, daß das geschätzte Kirchensteueraufkommen für die Jahre 1996 und 1997 ebenfalls nicht erreicht werden wird, ist jeweils für die 1997 vorgesehenen Anhebungen ein Vorbehalt anzubringen. Es muß damit gerechnet werden, daß unter Umständen auch für 1997 keine Anhebungen möglich sein werden und somit die Faktoren nachträglich wieder abgesenkt werden müssen. Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt daher dringend, in Höhe der im Bescheid ausgewiesenen Anhebungen für die 1997iger Zuweisungsbeträge Sperrvermerke für das Haushaltsjahr 1997 anzubringen (§ 25 KVHG). Die Festschreibung der Zuweisungen erfordert erhebliche Sparmaßnahmen, um die gleichzeitig ansteigenden Personalkosten zu decken, wobei wir auch an dieser Stelle darauf hinweisen müssen, daß diese Kosten nicht mit Härtestockmitteln ausgeglichen werden können.

Wie bereits mit Erlaß vom 14.8.1995 AZ 51/114 bekanntgegeben wurde, sind die Personalkosten für 1996 auf der Basis 1995 um 3,85 % und für 1997 um weitere 4% zu erhöhen. Aufgrund der

dargestellten gegenläufigen Entwicklung bitten wir dringend von Stellen- und Deputatserweiterungen abzusehen.

2. Auf die Formulierung des Beschlußvermerkes über die Feststellung des Haushaltsplanes wird besonders hingewiesen.

Im Interesse einer fürsorglichen, zukunftsorientierten Haushaltswirtschaft halten wir dieses Vorgehen für erforderlich. Der Kirchengemeinderat sollte entsprechend beschließen, andernfalls wären Satz zwei bis vier des Vermerks auf dem Haushaltsplan zu streichen. Mit diesem Vermerk soll sichergestellt werden, daß für die Gebäudeunterhaltung bereitgestellte Mittel auch diesem Zweck erhalten bleiben. Die einseitige Deckungsfähigkeit aller Haushaltsstellen zu Gunsten der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 soll ermöglichen, daß im Bedarfsfall Einsparungen an anderer Stelle zu Gunsten von Mehrausgaben bei der Gebäudeunterhaltung eingesetzt werden können.

3. Eine verlässliche Zukunftsprognose ist derzeit nicht möglich. Die Auswirkungen der Steuergesetzgebung (Anhebung des Grundfreibetrages), der Bevölkerungsentwicklung und des Austrittsverhaltens der Kirchenmitglieder läßt sich schwer einschätzen.
4. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist. Gegebenenfalls ist durch Rücklagenentnahme sicherzustellen, daß beim Jahresabschluß in der Haushaltsrechnung kein Fehlbetrag verbleibt.
5. Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift - siehe § 18 VerwO vom 22.8.1978, GVBl. S. 185, zuletzt geändert am 24.7.1990, GVBl. S. 140 -) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gemäß § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18.12.1973, zuletzt geändert am 5.11.1991, GVBl. S. 13) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung

eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.11.1982 AZ 57/831-4043; GVBl. 1962 S. 212).

6. Soweit Kollekten für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind diese nach Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts häufig nicht in das Opferbuch eingetragen. Damit fehlen die Kontrollunterschriften der die Kollekten zählenden Kirchenältesten. Wir bitten, derartige Kollekten künftig ausnahmslos in das Opferbuch einzutragen. Hierzu weisen wir auf die Bekanntmachungen vom 17.1.1969, 11.4.1978 und 3.6.1992 betreffend Kollekten (Rechtssammlung Niens Nr. 53 a bis c) sowie vom 31.7.1989 betreffend Opfer (GVBl. S. 167) hin.

B. Gebühren der Rechnungsämter

1. Von den Rechnungsämtern wird als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung (einschließlich Rechnungsstellung) in der Regel bis zu 3,00 DM je Kassenbucheintrag und 135,00 DM jährlich pro Personalfall berechnet.
2. Anstelle eines Pauschalsatzes je Kassenbucheintrag von 3,00 DM können die Gebühren mit bis zu 0,5% der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitalanlagen bleiben unberücksichtigt.
3. Der Pauschalbetrag von 3,00 DM je Kassenbucheintrag und der Betrag von 135,00 DM jährlich pro Personalfall können unterschritten werden, wenn das Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.
4. Überträgt eine Kirchengemeinde mit selbständigem Rechner dem Rechnungsamt die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 2,20 DM je Buchung erhoben.
5. Die Vergütung der nebenberuflichen Rechner richtet sich nach der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/91, GVBl. S. 45.

C. Personalaufwand

1. Die Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sind mit einer Steigerung von 3,85% für 1996 und von 4% für 1997 (für je 13 Monate) zu berechnen. Als Basis ist der Monatsbetrag Dezember 1995 ohne Weihnachtzuwendung zu nehmen.
2. Für die Berechnung der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter (AR-N) i.d.F. vom 22.4.1993 (GVBl. S. 74).
3. Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan und eine Personalkostenberechnung (Stand 31.12.1995) bei-

zufügen. Der Stellenplan, der nur die Funktion, Stellendeputate und Vergütungsgruppen ausweist, ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen. Die Personalkostenberechnung soll die Nachprüfung der im Haushaltsplan eingestellten Beträge ermöglichen und ist aus Datenschutzgründen nicht offenzulegen.

4. Die vorhandenen Stellen dürfen im Haushaltszeitraum 1996/1997 nicht ausgeweitet und neue Stellen nicht errichtet werden. Ist im Ausnahmefall aus dringenden Gründen des Dienstes die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen für den Haushaltszeitraum 1996/1997 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stellen während des Haushaltszeitraumes, die nicht im Stellenplan eingeplant sind oder von Stellen im Stellenplan, die im Zuge der Haushaltsplanprüfung nicht genehmigt werden konnten, ist mit besonderem Antrag einzuholen.
5. Nach dem Beschluß der Landessynode vom 21.10.1993 wird erwartet, daß die notwendigen Haushaltskonsolidierungen durch Prioritätensetzung, Einsparung von Sach- und Personalkosten vorgenommen werden. Bei dieser Vorgabe können künftig keine Deputatserweiterungen genehmigt werden, ohne daß triftige Gründe (zum Beispiel Inbetriebnahme eines Gemeindezentrums) geltend gemacht werden. Insbesondere größere Kirchengemeinden sind aufgefordert, diesem Beschluß der Landessynode Rechnung zu tragen.

D. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Kindergottesdienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, daß die für die Zukunft unserer Kirche besonders wichtige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausreichend und angemessen mit Finanzmitteln ausgestattet wird. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG - Niens Nr. 46) ist Jugendarbeit von der öffentlichen Hand zu fördern. Zuschüsse für entsprechende Aktivitäten werden in der Regel im Rahmen von Jugendplänen gewährt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 21.2.1995 Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden erlassen, die im GVBl. S. 54 veröffentlicht sind. Auf

diese Leit- und Richtlinien weisen wir besonders hin. Im Zusammenhang mit den Haushaltsrichtlinien machen wir insbesondere auf die Kostenregelung in Abs. 7 zu § 45 der Grundordnung aufmerksam.

E. Bauunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen. Siehe auch Abschnitt VIII A 2. dieser Richtlinien.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ sind vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer ca. 2,4% je Haushaltsjahr als Beitrag der Kirchengemeinden veranschlagt. Diese Mittel werden vom Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, frei verfügbaren Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst oder besondere, von der Landeskirche empfohlene Projekte im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7490 vorsehen. Spenden dafür sind unter Hst. 3500.2200 einzusetzen.

IX. Zuweisung zur Vergütung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusG) vom 29.4.1987 (GVBl. S. 75) den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet; zur Zeit 35% des nachgewiesenen Vergütungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 0200.0432 zu veranschlagen.

X. Zuweisungen für die Diakonischen Werke (Gemeindedienst), Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Diakoniestationen (Sozialstationen, Hauspflege)

A. Diakonisches Werk (Gemeindedienst)

1. Für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung des ab 1.1.94 geltenden Kontenrahmens zu veranschlagen.

Wir verweisen hierzu auf die Rechtsverordnung vom 14.9.1993 und die Richtlinien vom 7.12.1993 (GVBl. S. 157) und nehmen weiterhin Bezug auf die stattgefundenen Schulungen. Entsprechende Vordrucke werden mit den Haushaltsplanvordrucken versandt. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist der Vordruck Wirtschaftsplan zu verwenden.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) normierte Zuweisung für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) ist Teil der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinde und bei Hst. 9300.0200 zu vereinnahmen. Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt 2110 ist unter Hst. 2110.8420 zu verausgaben und im Sonderhaushalt unter Hst. 2110.2420 zu vereinnahmen.

Für den Bereich der Diakonischen Werke führt das FAG (§ 12) aus: Die Zuweisungen an die Diakonischen Werke SOLLEN zweckbestimmt verwendet werden. Das bedeutet, daß dieser Zuweisungsteil nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe für einen anderen Zweck eingesetzt werden darf.

Mit dieser Normierung entfallen künftig alle bisherigen Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Übernahme und Ausweisung von Personalkosten. Alle Mitarbeiter in diesem Bereich werden faktisch als Bedienstete der einzelnen Einrichtung behandelt und die Personalkosten originär in der Rechnung der einzelnen Einrichtungen gebucht. Dafür gibt es ab 1992 die normierte Zuweisung. Die Personalkosten sind deshalb grundsätzlich unter Gruppierung 4230/4250 zu veranschlagen und zu buchen. Ausnahme: Kosten nach dem Beihilferecht. Diese werden aus zentral verwalteten Mitteln auf Antrag erstattet.

2. Zum Nachweis der Personalkosten aller Stellen und eventueller Ersätze ist eine Personalkostenberechnung unter Verwendung des dafür vorbereiteten Vordrucks zu erstellen.

B. Kindertagesstätten

1. Der Elternbeitrag für das Erstkind im **Regelkindergarten** ist nach Absprache der vier Kirchen mit den kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg **spätestens ab dem Kindergartenjahr 1996/97 auf mindestens 107,00 DM pro Monat** (bei 12 Monatsbeiträgen), soweit erforderlich, auch höher, festzulegen.

Für das **Kindergartenjahr 1997/98** können **noch keine Aussagen** gemacht werden. Das Ergebnis der Verhandlungen der vier Kirchen mit Gemeinde- und Städtetag in Baden-Württemberg werden wir rechtzeitig bekanntgeben.

Die Beiträge für Zweitkinder sollten um 30% des Beitrages für das Erstkind ermäßigt werden. Für Drittkinder entfällt der Betrag.

2. In **Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten** (länger als die Regelwochenöffnungszeit von 30,25 Std.) ist der Beitrag spätestens ab dem Kindergartenjahr 1996/97 auf monatlich **mindestens 130,00 DM** (1997/98 auf 140,00 DM) festzusetzen.

Bitte beachten Sie, je geringer die Anzahl der die verlängerte Öffnungszeit in Anspruch nehmenden

Kinder und je länger die Öffnungszeit selbst ist, umso größer ist der Personalaufwand, deshalb müssen die Beiträge höher angesetzt werden.

3. Die **Einrichtungen mit Frühgruppenbetreuung** (zusammenhängende Öffnungszeit von sechs bis sieben Stunden) ist der Beitrag auf monatlich **mindestens 130,- DM** (für 1997/98 auf mindestens 140,- DM) festzusetzen.
4. Für **Kinderkrippen und Schülerhorte** mit einer Öffnungszeit von mehr als acht Stunden ist spätestens ab dem Kindergartenjahr 1996/97 ein Beitrag von **mindestens 350,00 DM** anzusetzen, für **Ganztagskindergärten (Kindertagheime)** von **mindestens 280,00 DM** (jeweils ohne Essensbeitrag).

Das Essensgeld ist gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden. Das Essensgeld (evtl. Überschüsse) darf nicht zweckentfremdet verwendet werden (siehe Rundschreiben des Diakonischen Werkes vom 04.01.1988, AZ: 82/1-30-hä).

Wir empfehlen dringend, die Elternbeiträge im Abbuchungsverfahren einzuziehen.

Die Erhöhung der Elternbeiträge sollten in allen Fällen rechtzeitig den Elternbeiräten mitgeteilt werden.

5. Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.
6. Spenden und Einnahmen aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinnahmt werden.
7. Nach § 8 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 17.01.1983 (GVBl. S. 73) betragen die Zuschüsse des Landes zur Zeit 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Das Nähere ist in der Personalkostenzuschußverordnung und den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 3.3.1983 (GVBl. S. 77 ff) geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Personalkostenzuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
8. Die Zuschüsse des Landes werden aber nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushalts-

plan 221, bei EDV-Anwendern auf der letzten Umschlagseite zu erläutern. Die Kirchengemeinden sollen versuchen, mit den politischen Gemeinden Verträge auf der Basis einer Beteiligung von mindestens 70% an den nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Betriebskosten abzuschließen. Eventuelle Erweiterungen oder Anbauten sind nur genehmigungsfähig, wenn die Kommune die gesamten Kosten trägt einschließlich der laufenden Betriebskosten.

9. Seit 1. Oktober 1993 erhalten bestehende und gemäß § 45 KJHG anerkannte Horte eine Pauschalförderung analog der Einrichtungen Hort an der Schule. Die Antragstellung geht direkt an die Regierungspräsidien und nicht, wie bei den Personalkostenzuschüssen des Landes für Kindergärten an die Jugendämter. Die Zuschußempfänger erhalten einen pauschalen Zuschußbetrag pro Hortgruppe entsprechend der jeweiligen Gruppenstärke. Für Gruppen mit weniger als fünf Kindern wird kein Zuschuß gewährt. Soweit möglich sollte dieser Zuschuß bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt werden.

C. Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen, organisierte Nachbarschaftshilfe / Hauswirtschaftliche Dienste

1. Die Beteiligung des Diakonischen Werkes in Baden am Genehmigungsverfahren der Wirtschaftspläne für diakonische Einrichtungen (z.B. Sozialstationen), die der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates (EOK) unterliegen, wurde neu geregelt. Die Wirtschaftspläne werden grundsätzlich zur betriebswirtschaftlichen Analyse und gegebenenfalls Beratung der Träger dem Diakonischen Werk in Baden übergeben. Erst danach werden die Wirtschaftspläne durch den EOK genehmigt. Dieses Vorgehen erfordert, daß alle Wirtschaftspläne, die mit dem Haushaltsplan einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks vorgelegt werden, verfahrensmäßig abgekoppelt und getrennt bearbeitet werden. Damit nicht die Rechtsfolgen gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 DVO z. KVHG vom 2.2.95 (GVBl. S. 112) eintreten (der Plan gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats vom EOK widersprochen wird), wird diesen Wirtschaftsplänen zunächst formal widersprochen.
2. Für die noch nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan 251 aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) angemessene Beiträge zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen und mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen

führen. Hierbei ist anzuregen, weniger finanzielle Mittel für Pflegesachleistungen, die in der Regel von den Kranken- und/oder Pflegekassen erstattet werden, einzusetzen, sondern vor allem für die Leistungen, die das diakonische Profil beinhalten (z. B. Angehörigenberatung, Sterbehilfe etc.) und nicht kostendeckend bzw. als Zusatzleistung erbracht werden. Wir verweisen hierzu auf das Merkblatt des Diakonischen Werkes vom 20.12.1988 und den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 26.6.1989, AZ 83/41 (Rechtssammlung Niens Nr. 45 s) der wie folgt ergänzt wird:

Übersteigen 50% der Mitgliederbeiträge den fälligen Betrag für Gebührennachlässe an Mitglieder, dann kann der nicht in Anspruch genommene Betrag ins nächste Jahr zur Abdeckung eventueller Erhöhungen als Haushaltsausgabereserve übertragen oder einer dafür bestimmten Rücklage zugeführt werden.

Satzungen der Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine sind in das Beiheft aufzunehmen.

3. Für die Buchführung sind die Verordnung über die Rechnungslegung der Diakonie-/Sozialstationen der Evangelischen Landeskirche in Baden (VO-Sosta) vom 15.2.1992 (GVBl. S. 189), die Richtlinien zur VO-Sosta vom 15.9.92 (GVBl. S. 190) und die dazu mit Erlaß vom 26.2.93 versandten Buchungsbeispiele anzuwenden.
 4. Für die Diakonie-/Sozialstationen in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes (e.V.) oder eines Kirchenbezirks ist nach § 2 i.V.m. § 1 VO-Sosta die kaufmännische Buchführung anzuwenden. Bei kaufmännischer Buchführung ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dies gilt auch für die organisierten Nachbarschaftshilfen/Hauswirtschaftliche Dienste, die nach den Richtlinien des Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung für die Förderung von ambulanten Diensten vom 16.03.1991 anerkannt sind und/oder kranken- bzw. pflegekassenrelevante Leistungen erbringen.
 5. Die Diakonie-/Sozialstationen, organisierte Nachbarschaftshilfen / Hauswirtschaftliche Dienste haben die Gebühren zu erheben, die auf Landesebene mit den Kranken- und Pflegekassen ausgehandelt und jährlich modifiziert werden. Desweiteren sind von den Diensten die Gebühren nach der vom Diakonischen Werk Baden erstellten Mustergebührenordnung zu erheben (s. Rundschreiben 6/95).
 6. Die bisherige Förderung von Diakonie-/Sozialstationen nach den Richtlinien des MAGFS durch das Land Baden-Württemberg vom 16.03.1991 wird nach einer Übergangsregelung für das Jahr 1995 ab 1996 ersatzlos gestrichen. Bezüglich der zukünftigen Förderung von Diakonie-/Sozialstationen sowie der Familienpflege können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, da es sich bei der jetzigen Vorlage lediglich um einen vorläufigen Entwurf handelt. Die Förderung der organisierten Nachbarschaftshilfen bleibt in der bisherigen Form bestehen.
- Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ambulante Dienste die kranken- und pflegekassenrelevante Leistungen erbringen, seitens des Landes Baden-Württemberg zukünftig nicht mehr gefördert werden.
7. Bei der Finanzierung durch die Landkreise ist durch eine Empfehlung des Landkreistages vom 16.3.1993 eine neue Situation entstanden, die Fortsetzung der eingespielten Finanzierung ist nicht mehr ohne weiteres gegeben. Mit Änderung des Finanzierungskonzeptes auf der Seite der Landkreise ist zu rechnen. Zur Vorbereitung fälliger Verhandlungen mit den Landkreisen sind die Verhandlungspositionen im Einzelfall mit dem Diakoniereferat im Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen.
 8. Entsprechend der durchweg eingehaltenen Regelung zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muß auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden, daß die politischen Gemeinden entweder eine Defizitbeteiligung (nach Abzug der Landes-, Kreis- und Krankenkassenzuschüsse) oder eine pro Kopfbeiträge je nach Finanzbedarf der Station zusagen. Bei Abschluß neuer Verträge oder der Verlängerung bisher laufender ist unbedingt hierauf zu achten.
 9. Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, ist deren Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde als Anlage beizufügen. Zuweisungen an die Station sind im Haushaltsplan unter Hst. 2550.7490 zu veranschlagen und nur auszuführen, wenn ein Defizit nachgewiesen wird. Abschlagszahlungen können unter Abrechnungsvorbehalt geleistet werden, aber nur, wenn der genehmigte Wirtschaftsplan vorliegt. Als Nachweis bitten wir eine Fertigung des Jahresabschlusses dem Rechnungsband beizufügen; falls der Jahresabschluß desselben Jahres noch nicht vorliegt, gilt das für den Abschluß des Vorjahres.
 10. Auf die Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u.a. ist zu achten.
 11. Arbeiten Diakonie-/Sozialstationen und Krankenpflegestation auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen, werden für die Genehmigung des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan gegebenfalls die Bilanz der/des jeweiligen Partner(s) benötigt.

XI. Kirchenbezirke

1. Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts nach Maßgabe des FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992, GVBl. S. 13). Die Höhe der Zuweisungen einschließlich der für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

Die Zuweisung für das Diakonische Werk wird an dieses ausbezahlt, um Umbuchungen zu vermeiden.

2. Auch nach Änderung des FAG dürften sich die Gemeindegliederzahl und/oder die Steuerzuweisung als geeignete Berechnungsgrundlage für die Bezirksumlage anbieten. Wenn die Steuerzuweisung als Grundlage genommen wird, empfehlen wir nur von der Regelzuweisung nach § 4 FAG auszugehen, unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 11 FAG.

Um eventuell Mehr- oder Minderleistungen ausgleichen zu können, können auch beide Möglichkeiten kombiniert angewandt werden.

3. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1995) mit Personalkostenberechnung als Anlage beizufügen. Auch hierzu sind zur Vereinheitlichung die aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt VIII C verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Nummer 4).

4. Für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks sind unter Beachtung des ab 1.1.94 geltenden Kontenrahmens sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans des Kirchenbezirks. Mit der Normierung der Zuweisung an die Diakonischen Werke entfällt die Aufteilung nach Personal- und Sachkosten. Ebenso entfällt die Ablieferung von Personalkostenzuschüssen Dritter. Der diesbezügliche Erlass vom 18. März 1988 AZ 81/2005 wird deshalb aufgehoben. Die Zuweisung wird künftig in einem Betrag und zwar in monatlichen Raten zum 15. eines Monats direkt an den Rechtsträger Diakonisches Werk ausbezahlt. Sie ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen.

Für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ist ein Stellenplan nach neuem Muster zu erstellen und eine Personalkostenberechnung, die dem bisherigen Stellenplan entspricht. Bei der Personalkostenberechnung bitten wir insbesondere die

Spalte „Prozentuelle Aufteilung des Beschäftigungsgrades in Arbeitsgebiete“ vollständig auszufüllen.

5. Soweit kein eigener Rechtsträger eingerichtet ist, sind die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2110.2410 und 2110.8410 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2110.8420 einzusetzen.

Besteht ein eigener Rechtsträger, dann ist die Zuweisung an den Diakoniehauhalt im Haushaltsplan des Kirchenbezirks unter Hst. 2110.8420 zu veranschlagen.

6. Zuweisungen an einen Diakonieverband bzw. an eine Bezirksdiakoniestelle eines anderen Kirchenbezirks sind unter Hst. 2110.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes über die Höhe der Umlage ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.

7. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist – soweit nicht EDV-Anwender – ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind. EDV-Anwender veranschlagen und buchen grundsätzlich in ihrem Haushaltsplan/Rechnung in der Gliederung 528 Einnahmen und Ausgaben der Erwachsenenbildung.

8. Gebühren für die Beratung in den kirchlichen Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen.

Nach Anhörung im Landesbeirat für Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung werden aufgrund seiner Empfehlung ab 01.01.1996 Eigenbeiträge der Ratsuchenden zur Finanzierung der Beratungsleistung eingeführt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatungsstellen sind entsprechende Einnahmen durch Eigenbeiträge (= Gebühren) vorzusehen, der Mindestbeitrag soll bei DM 20,-, der Höchstbeitrag nicht über DM 50,- je Beratungssitzung liegen. Über die Höhe des Eigenbeitrages ist ein Beschluß des zuständigen Trägerorganes zu fassen. Sollte sich der Träger nicht zu einem festen Eigenbeitrag entscheiden, sehen die Empfehlungen eine Festlegung der Kostenbeteiligung im Umfang von 1% bis 1,5% des Nettoeinkommens vor, insoweit können die o.g. Mindest- und Höchstbeträge bei Anwendung dieses Berechnungsverfahrens in diesen Fällen auch über- oder unterschritten werden. Der Beschluß des Trägers über die Höhe des Eigenbei-

trages und das gewählte Festsetzungsverfahren sind den Haushaltsplanunterlagen anzufügen.

9. Auch für den Haushaltszeitraum 1996/1997 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Die bisherige Pauschalzuweisung für diese Reisekosten ist mit der normierten Zuweisung abgegolten. Dies findet Berücksichtigung durch den Einbezug der Fläche der Kirchenbezirke in die Berechnungsgrundlagen.
10. Für die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Erzieherinnen auf Kirchenbezirksebene, bitten wir auf Antrag des Diakonischen Werkes, unter Berücksichtigung der Struktur des Kirchenbezirkes - entsprechend der Fortbildungsplanung durch die Fachberatung - pro Gruppe durchschnittlich DM 30,- unter der Haushaltsstelle 2120.6400 vorzusehen. Die Reisekosten bitten wir unter Hst. 2210.6100 zu veranschlagen.

XII. Diakonieverband

1. Hinsichtlich des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens wird auf die Änderung der DVO 2. KVHG vom 2.5.1995 (GVBl. S. 112) verwiesen.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche nach dem FAG an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Die Zuweisung der Landeskirche ist unter Hst. 2110.0200 zu veranschlagen und zu buchen.
3. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VII, VIII, und XI gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XIII. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne/Entwürfe sind alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 1996 mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen (S. 35 Abs. 1 KVGH).

Karlsruhe, den 16. November 1995

Evangelischer Oberkirchenrat

In Vertretung

Rüdt

(Kirchenoberverwaltungsrat)

Dienstnachrichten

EntschlieBungen des Landesbischöf

Berufen:

Landesjugendpfarrer Dr. theol. Ulrich Fischer in Karlsruhe zum hauptamtlichen Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim ab 1.1.1996,

Pfarrerin Hiltrud Schneider-Cimbal in Höchenschwand-Häusern zur Dekanin für den Kirchenbezirk Neckargemünd ab 1.12.1995.

Erneut berufen:

Schuldekan Peter Beisel in Neckarbischofsheim zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau und Sinsheim,

Schuldekan Karl-Heinz Schirmer in Freiburg zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Freiburg.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Michaela Deichl in Blankenloch (Michaelisgemeinde) zur Pfarrerin der Michaelsgemeinde in Blankenloch,

Pfarrvikar Günter Ihle in Straßburg (Europäische Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft) zum Pfarrer in Lauchringen,

Pfarrvikar Andreas Maier in St. Blasien zum Pfarrer in St. Blasien.

Pfarrer Ernst Moser in Freiburg (Melanchthongemeinde) zum Pfarrer der Erlösergemeinde in Mannheim-Seckenheim,

Pfarrvikar Andreas Schlögel in Schutterwald (Lukasgemeinde) zum Pfarrer der Lukasgemeinde in Schutterwald,

Pfarrerin Hiltrud Schneider-Cimbal in Höchenschwand-Häusern zur Pfarrerin der Südgemeinde des Gruppenpfarramts in Eberbach.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Jan Badewien in Überlingen (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zum Akademiedirektor der Evangelischen Akademie Baden in Karlsruhe als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrvikarin Claudia Schwendemann in Offenburg (bisher beurlaubt) zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle in Offenburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Verleihen:

Pfarvikar i.A. Dr. theol. Stephen A m a d o r (Religionslehrer im Kirchenbezirk Freiburg) die Amtsbezeichnung Pfarrer i.A.

Versetzt:

Pfarrer Peter G r a t h w o l zum Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe (als theologischer Mitarbeiter im Personalreferat),

Pfarvikar Felix G r o ß in Bossey in den Kirchenbezirk Schopfheim zur Vakanzmithilfe mit Schwerpunkt in Weitenau,

Pfarvikarin Karin L a c k u s in Mannheim (Gnadengemeinde) als Religionslehrerin in den Kirchenbezirk Mannheim.

Eingesetzt:

Pfarvikarin Sylvia A u f m k o l k als Pfarvikarin in Linkenheim,

Pfarvikar Johannes B e i s e l als Pfarvikar in Mannheim (Gnadengemeinde),

Pfarvikarin Uta B e i s e l als Pfarvikarin in Adelsheim,

Pfarvikarin Beate-Michaela D i e t r i c h als Pfarvikarin in Lahr (Pfarrstelle I an der Stiftskirche),

Pfarvikarin Ina E l s t n e r als Pfarvikarin im Kirchenbezirk Neckargemünd zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit Schwerpunkt in Heddesbach/Brombach,

Pfarvikar Daniel F r i t s c h als Pfarvikar in Wertheim (Stiftspfarrrei),

Pfarvikarin Christiane F r ö h l i c h als Pfarvikarin in Villingen (Johannesevangelium),

Pfarvikarin Henriette G i l b e r t als Pfarvikarin in Furtwangen,

Pfarvikar Stefan H a m a n n als Pfarvikar in Maulburg,

Pfarvikarin Ute H a i z m a n n als Pfarvikarin im Kirchenbezirk Hochrhein zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit Schwerpunkt in Klettgau,

Pfarvikar Christian I h r i g als Pfarvikar im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach zur Mithilfe in der Vakanzvertretung mit Schwerpunkt in Stetten a.k.M.,

Pfarvikar Dr. Thomas O.H. K a i s e r als Religionslehrer im Kirchenbezirk Hochrhein,

Pfarvikarin Martina K o t h e k als Pfarvikarin in Ispringen,

Pfarvikar Harald K r a t z e i s e n als Pfarvikar in Freiburg (Melanchthongemeinde),

Pfarvikarin Bertina L i n g e n b e r g als Pfarvikarin in Boxberg-Wölchingen,

Pfarvikarin Elke R o s e m e i e r als Pfarvikarin in Bad Rappenau,

Pfarvikar Michael S i e b e r t als Pfarvikar in Weinheim (Markusgemeinde),

Pfarvikar Uwe S u l g e r als Pfarvikar in Schefflenz,

Pfarvikarin Katharina V e t t e r als Pfarvikarin in Ettlingen (Luthergemeinde),

Pfarvikar Wenz W a c k e r als Pfarvikar in Karlsruhe (Versöhnungsgemeinde),

Pfarvikar Hartwig W a r n k e als Pfarvikar im Kirchenbezirk Lörrach zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Feuerbach und in Blansingen,

Pfarvikar Markus W i t t i g als Religionslehrer im Kirchenbezirk Mosbach und als Pfarvikar in Neckarburken.

Emannt:

Gabriele F r e y - G r i m b e r g zur Kirchenrechtsassessorin bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg,

Stefan S c h ü t t l e r zum Kirchenverwaltungsinspektor beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Johannes H a s s e n r ü c k (Religionslehrer im Kirchenbezirk Villingen) auf 1. 11. 1995.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Günter D r e s s l e r, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Villingen, am 10. 10. 1995.